

Wohnungserhebungsbogen GEMEINDE AXAMS	Eingelangt am: (Gemeindestempel)
--	---

Neuantrag <input type="checkbox"/> (gültig 1 Jahr ab Antragstellung, bei Bedarf jährliche Verlängerung notwendig)	Folgeantrag <input type="checkbox"/>
--	---

Bevorzugtes <u>Miet-Projekt</u> (Mehrfachnennungen möglich)		
<input type="checkbox"/> Lizumstraße	<input type="checkbox"/> Pafnitz	<input type="checkbox"/> Stadelbach/Miselsstraße

1. Antragsteller		
Familienname:	Vorname:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum:	Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsnachweis):	
Telefon-Nr. / Handy-Nr.:	E-Mail-Adresse:	
Straße:	PLZ und Ort:	
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft		
Hauptwohnsitz in Axams seit:	Frühere(r) Hauptwohnsitz€ in Axams von – bis:	
Berufstätigkeit(en) in Axams: Nachweis: Versicherungsdatenauszug oder Bestätigung(en) Arbeitgeber	Arbeitgeber	von – bis
Beruf:		
Derzeitige(r) Arbeitgeber:		
Einkommen netto: Nachweis: Familienjahreseinkommen		
Besitz von Immobilien im Inland oder Ausland:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

2. derzeitige Wohnsituation

Anzahl der Personen im aktuellen Haushalt (bitte im Feld rechts eintragen)

.....

Aktuelle Wohnsituation: Gesamtgröße der derzeitigen Wohnung (in m²)

1-Zimmer 2-Zimmer 3-Zimmer 4-Zimmer

privater Vermieter Gemeindewohnung Eigentum

aktueller Vermieter: Name Tel.-Nr.

Adresse

3. Personen im zukünftigen Haushalt

Anzahl der Personen im neuen Haushalt (bitte im Feld rechts eintragen)

Bei Schwangerschaft: **Kopie des Mutter-Kind-Passes** beilegen

.....

Vor- und Nachname	Geburtsdatum/-jahr	Verwandtschafts-Verhältnis/sonstiger Bezug z. B. Lebensgefährte, WG-Mitbewohner	Einkommen netto	Besitz von Immobilien im In-/Ausland
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Gewünschte Wohnungsgröße (Mehrfachnennungen möglich)

1-Zimmer 2-Zimmer 3-Zimmer 4-Zimmer Reihenhaus

4. Begründung für Wohnungsbedarf:

a)	Delogierung, Räumungsklage, baupolizeilich angeordnete Räumung (Nachweis: gerichtliches oder sonstiges Schreiben)	<input type="checkbox"/>
b)	Vorliegen einer schriftlichen Kündigung, eines ausgelaufenen Mietvertrages oder eines solchen, dessen Ende in Kürze bevorsteht, sofern die Vertragsdauer durchgehend mindestens 1 Jahr betrug (Nachweis: Mietvertrag, Kündigungsschreiben) ab 3 Monaten vor Ablauf des Mietverhältnisses	<input type="checkbox"/>
c)	Vorliegen einer schriftlichen Kündigung, eines ausgelaufenen Mietvertrages oder eines solchen, dessen Ende in Kürze bevorsteht, sofern die Vertragsdauer durchgehend mindestens 1 Jahr betrug (Nachweis: Mietvertrag, Kündigungsschreiben) zwischen 6 und 3 Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses	<input type="checkbox"/>
d)	Scheidung/Trennung einer Lebensgemeinschaft, die bisherige Wohnung muss geräumt werden (Nachweis: Bestätigung über eingereichte Scheidung oder Scheidungsurteil bzw. durch Nachweis verschiedener Meldeadressen)	<input type="checkbox"/>
e)	Antragsteller muss aus der Wohnung von Familienangehörigen (Eltern, Kindern, etc.) ausziehen	<input type="checkbox"/>
f)	Eigentumswohnung kann nicht mehr erhalten werden/muss verkauft werden	<input type="checkbox"/>
g)	Wohnungswechsel aufgrund geänderter Anzahl von Haushaltsangehörigen notwendig (kleinere oder größere Wohneinheit erforderlich)	<input type="checkbox"/>

5. derzeitige Wohnqualität		
a)	kein WC in der Wohnung	<input type="checkbox"/>
b)	keine Wasserversorgung in der Wohnung	<input type="checkbox"/>
c)	kein Bad oder keine Dusche in der Wohnung	<input type="checkbox"/>
d)	keine Heizmöglichkeit pro Wohnraum	<input type="checkbox"/>
e)	gesundheitsschädigende Wohnung (Nachweis: Gutachten Sprengelarzt oder Bauamt)	<input type="checkbox"/>

6. Körperliche/gesundheitliche Einschränkungen:		
a)	Alters-/Krankheits-/Behinderungsbedingter Wechsel der Wohnung angezeigt/notwendig (Nachweis: ärztliche Bestätigung), derzeitige Wohnung ist nicht barrierefrei bzw. kein Lift	<input type="checkbox"/>
	Bezug von Pflegegeld oder Nachweis über Feststellung des Grades der Behinderung (Nachweis: Pflegegeldbescheid, Behindertenausweis, Feststellungsbescheid des Sozialministeriumservice)	<input type="checkbox"/>
b)	Pflegegeld Stufe 1 + 2 oder Grad der Behinderung von 50 % - 65 %	<input type="checkbox"/>
c)	Pflegegeld Stufe 3 + 4 oder Grad der Behinderung von 66 % - 80 %	<input type="checkbox"/>
d)	Pflegegeld Stufe 5 + 6 + 7 oder Grad der Behinderung von 81 % - 100 %	<input type="checkbox"/>

7. Einverständniserklärung bzw. zur Kenntnisnahme		
1)	Jede Änderung meiner Verhältnisse habe ich sogleich dem Gemeindeamt zu melden. Insbesondere gilt dies für jede Adressenänderung, Veränderung des Familienstandes oder anderweitiger Wohnverhältnisse.	
2)	Falls auch meine Ehegattin/Ehegatte/Lebensgefährtin/Lebensgefährte gesondert von mir um eine Wohnung ansucht, ist in diesem Ansuchen deutlich auf das bereits eingebrachte Ansuchen hinzuweisen.	
3)	Ich gebe hiermit die ausdrückliche Zustimmung, dass diese Daten automationsunterstützt verarbeitet und die Benachrichtigungen des Gemeindeamtes mittels E-Mail übermittelt werden dürfen.	
4)	Wissentlich unrichtig erteilte Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse bzw. Verweigerung der Überprüfung der Angaben (Lokalausweis) haben zur Folge, dass Wohnungswerber aus der Evidenzliste gestrichen werden.	
5)	Alle vorgenannten Daten unterliegen der Amtsverschwiegenheit und dem Datenschutz. Mit Übermittlung Ihres Ansuchens um eine Wohnungszuweisung an die Gemeinde Axams erklären Sie sich einverstanden, dass die im Ansuchen angegebenen Daten an die Bauträger und das Amt der Tiroler Landesregierung weitergegeben werden dürfen. Es ist mir/uns bekannt, dass diese Zustimmung zur Datenübermittlung schriftlich widerrufen werden kann.	
6)	Dieser Antrag wird ein Jahr (ab Tag der Antragstellung) evident gehalten. Nach Ablauf eines Jahres ist ein Folgeantrag zu stellen. Sollte kein Folgeantrag binnen 2 Wochen gestellt werden, wird der Antragsteller aus der Wohnungswerberliste von Amts wegen gestrichen.	
7)	Voraussetzung für die Zuteilung einer Wohneinheit eines gemeinnützigen Wohnbauträgers: <ul style="list-style-type: none"> • Hauptwohnsitz (aktuell) in Axams in den vergangenen 5 Jahren oder • 10 Jahre Hauptwohnsitz gesamt (ohne Unterbrechungen) oder • Berufstätigkeit in Axams (5 Jahre Beschäftigung bei Axamer Unternehmen) 	

8) **Damit die Anmietung einer gemeinnützigen Wohnung erfolgen kann, müssen die Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol erfüllt werden.**

a.) Dafür dürfen Sie folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Haushaltsangehörige	Einkommensgrenze netto pro Monat (Stand 2020)
1 Person	€ 3.000,00
2 Personen	€ 5.000,00
3 Personen	€ 5.370,00
4 Personen	€ 5.740,00
jede weitere Person	€ 370,00 zusätzlich

b.) Sie dürfen auch keine Immobilien (egal ob in Tirol, einem anderen Bundesland oder im Ausland) besitzen bzw. müssen diese innerhalb von 6 Monaten nach Zuteilung verkauft werden.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass bei Überschreitung der Wohnbauförderungsrichtlinien, die zugeteilte Wohnung nicht angemietet werden kann.

8. Raum für Anmerkungen

Empty space for notes.

Hinweis zum Gendering:
Soweit in diesem Formular für personenbezogene Bezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, ist für den Fall, dass damit eine Person weiblichen Geschlechts bezeichnet werden soll, die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

Hinweis zum Datenschutz:
Die in diesem Wohnungsantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Gehalt, die allein zum Zwecke der Durchführung der Wohnungsvergabe notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Datum

Unterschrift Wohnungswerber

Gemeinde Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12, 6094 Axams

Amtsleitung
Matthias Riedl

Telefon +43 (0) 5234 68110-71
Fax +43 (0) 5234 68110-171
E-Mail amtsleitung@axams.gv.at
Datum 31.08.2020

Wohnungsantrag – erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung (evtl. Reihung, Zuteilung) benötigen wir folgende Unterlagen:

- **aktuelle Haushaltsbestätigung** (kein Meldezettel) mit allen im gemeinsamen Haushalt mit Hauptwohnsitz lebenden Personen (erhältlich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde)
- Bestätigung über den **Bezug der Familienbeihilfe** (erhältlich beim Finanzamt)
- **(Familien)Einkommensnachweis** aller im (künftigen) gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vom Vorjahr (Zeitraum **01.01. bis 31.12. des Jahres vor der Antragstellung**)
→ siehe dazu das beiliegende Informationsblatt!
- nur wenn die Richtlinien anstelle des Hauptwohnsitzkriteriums durch die mindestens 5-jährige Berufstätigkeit in einem in Axams ansässigen Betrieb erfüllt werden können:
Nachweis, seit wann genau (Datum **von – bis**) Sie im Axamer Betrieb **tätig** sind.

Wenn Sie unter Punkt 4 bzw. 5 Ihres Antrages etwas ankreuzen, sind dazu detaillierte Angaben zu machen.

Dazu steht Ihnen im Antragsformular der Absatz 8 („Raum für Anmerkungen“) zur Verfügung. Gerne können Sie aber auch ein formloses Begleitschreiben dem Antrag beilegen.

Wichtiger Hinweis:

Der Wohnungsantrag gilt erst mit dem Tag, an dem alle erforderlichen Nachweise vorliegen, als tatsächlich eingelangt.

Gemeinde Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12, 6094 Axams

Amtsleitung
Matthias Riedl

Telefon +43 (0) 5234 68110-71
 Fax +43 (0) 5234 68110-171
 E-Mail amtsleitung@axams.gv.at
 Datum 31.08.2020

Informationsblatt zur Einkommensberechnung Leistbares Wohnen Pafnitz/Lizumstraße

Welche Einkommensgrenzen gelten?

Die Einkommensobergrenzen sind in den jeweiligen Richtlinien festgelegt. Es handelt sich dabei um monatliche Nettobeträge. Sie richten sich nach der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen.

Personenanzahl	Obergrenze (€)
1	3.000,-
2	5.000,-
3	5.370,-
4	5.740,-
für jede weitere Person	jeweils 370,- mehr

Was gilt als Einkommen?

Wesentlich ist das **Haushaltseinkommen des Vorjahres**, d.h. des Jahres vor Antragstellung. Als Haushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen der antragstellenden Person und der übrigen, mit dieser Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Alle Einkommen sind somit zusammenzurechnen.

Dabei wird zwischen den verschiedenen Einkunftsarten unterschieden.

1. Bei **unselbständiger** Erwerbstätigkeit gilt als Einkommen

- der im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer oder, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt,
- der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag.
- Diese Jahresbeträge sind durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

2. Bei **selbständiger** Tätigkeit, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Einkommen als freier Dienstnehmer sowie Einkommen aus selbständiger und gleichzeitig unselbständiger Tätigkeit gilt als Einkommen

- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer (ein negativer Betrag bei der Einkommenssteuer ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen).
- Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

3. Bei **land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit** gilt als Einkommen

- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer, sofern eine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung besteht,
- der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes, sofern der Betrieb pauschaliert ist. Dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen.

4. Als Einkommen gelten **weitere**

- sämtliche Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss
- Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankengeld, Wochengeld)
- Leistungen nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz (Grundsicherung, bisherige Sozialhilfe)
- Kinderbetreuungsgeld des Bundes
- gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen (Alimente), die die Person erhält.

Die Höhe der gewährten Leistungen ergibt sich aus den Bescheiden der jeweils zuständigen Stellen (AMS, Sozialamt bzw. Bezirkshauptmannschaft, Gerichtsurteil oder Vergleich betreffend Unterhaltszahlungen).

Der Gesamtbetrag aller Bezüge ist durch 12 zu dividieren, somit erhält man den durchschnittlichen Monatsbezug.

WOHNUNGSVERGABERICHTLINIEN GEMEINDE AXAMS

gültig ab 1.10.2017

§1 PRÄAMBEL

Ziel dieser Vergaberichtlinien ist es, die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen und Wohnungen, für die der Gemeinde Axams das Vergaberecht eingeräumt wurde, in einem einheitlichen Verfahren nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten abzuwickeln, im Sinne einer transparenten und fairen Vergabepolitik.

Da auch die Gesellschaft permanent einem zeitlichen Wandel unterliegt, sollen auch die vorliegenden Richtlinien für die Aufnahme als Wohnungswerber in der Gemeinde Axams regelmäßig überdacht und gegebenenfalls überarbeitet werden. Diese Richtlinie stellt deshalb für die Gemeinde Axams kein starres Regelwerk dar, sondern hat sich auch zukünftig an die gesellschaftlichen Anforderungen und Notwendigkeiten durch entsprechende Beschlüsse anzupassen.

Aus diesen Richtlinien entsteht niemandem ein Rechtsanspruch für die Vergabe einer Wohnung. Die Zurverfügungstellung von Wohnraum durch die Gemeinde Axams stellt eine zusätzliche soziale Leistung dar, zu der sich die Gemeinde Axams klar bekennt. Sowohl die Erhebung der Vergabegrundlagen, als auch die Vergabe der Wohnungen erfolgen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§2 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten für alle zu vermietenden Wohnungen, die der Gemeinde Axams als Eigentümerin gehören oder für welche die Gemeinde Axams ein Vorschlags- und Vergaberecht besitzt.

§3 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

- 3.1. Zur Aufnahme in die Wohnungswerberliste sind unter den Voraussetzungen des Abs. 3.2 alle Personen berechtigt, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a. volljährige österreichische Staatsbürger,
 - b. Personen, die nach § 17a Abs. 1 Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 – TWFG 1991 i.d.g.F. österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.
- 3.2. Personen haben für die Aufnahme als Wohnungswerber nachzuweisen, dass sie mindestens eine der drei Bedingungen erfüllen:

- a. seit mehr als 5 Jahren ununterbrochen in Axams ihren Hauptwohnsitz haben, oder
- b. früher einmal ununterbrochen länger als 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Axams hatten, oder
- c. seit mehr als 5 Jahren ununterbrochen in Axams bei einem in Axams ansässigen Betrieb berufstätig sind,

UND

- a. dass sie die Einkommensgrenze nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 nicht überschreiten:

Personenzahl	Einkommensobergrenze (EUR) = monatliches (Familien-)Einkommen (1/12 des jährlichen Nettoeinkommens) Stand 2020
1	3.000,--
2	5.000,--
3	5.370,--
4	5.740,--
jede weitere Person	+ 370,--

UND

- b. dass sie keine Immobilien (egal ob in Tirol, einem anderen Bundesland oder im Ausland) besitzen dürfen bzw. diese innerhalb von 6 Monaten nach Zuteilung veräußert werden müssen.

Hinweis zum Begriff „Immobilie“:

Eine Immobilie, in der Rechts- und Wirtschaftssprache „unbewegliches Sachgut“ genannt, ist ein Grundstück, grundstücksgleiches Recht oder ein Bauwerk (Wohnimmobilie oder Gewerbeimmobilie).

§4 AUSSCHLUSS VON PERSONEN

Ausgeschlossen von der Vormerkung bzw. Wohnungsvergabe sind Personen,

- 4.1. deren Einkommen die Einkommensgrenzen der Wohnbauförderung für den geförderten Mietwohnbau des Landes Tirol überschreiten.
- 4.2. die sich durch irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen.
- 4.3. die aufgrund des bisherigen Mietverhaltens oder das Verhalten ihnen zuordenbar Personen in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die bereits in der anderen Wohnanlage befindlichen Bewohner nicht zumutbar erscheinen lässt.
- 4.4. die die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung ihrer bisherigen Wohnungsverhältnisse nicht zulassen oder die Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse verweigern.

- 4.5. die aus eigenem Verschulden (z.B. gerichtlich festgestelltem unleidlichen Mietverhalten und/oder Missbrauch einer Wohnung oder eines Wohnhauses) innerhalb der letzten vier Jahre delogiert wurden.
- 4.6. die zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Wohnung eine in den Richtlinien genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllen.
- 4.7. die aus spekulativen Gründen oder zur Kapitalanlage Wohnungen erwerben wollen.
- 4.8. die Zweitwohnsitze erwerben wollen.
- 4.9 die die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses (Hauptwohnsitz) nützen werden.
- 4.10 die Tiere halten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen können oder deren Haltung zu einer übermäßigen Belastung des Wohnraumes führen kann.

§5

ENTZUG EINER GEMEINDEWOHNUNG

Eine Wohnung, die der Gemeinde Axams als Eigentümerin gehört, ist dem Mieter zu entziehen, wenn

- 5.1. dieser Wohnungseigentum erwirbt und so kein Wohnungsbedarf mehr besteht,
- 5.2. er die Hausordnung und die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Sinne des § 4 Ausschluss von Personen andauernd verletzt,
- 5.3. Missbrauch oder vorsätzlich gemachte falsche Angaben nachgewiesen werden. Unter Missbrauch fällt insbesondere: schädigendes Verhalten gegenüber Dritten, gegenüber dem Mietobjekt und ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Geldern aus Fördertöpfen der öffentlichen Hand (Mietzinsbeihilfe/Wohnbeihilfe, Mindestsicherung u.ä.).

§6

ERHEBUNGSVERFAHREN

- 6.1. Im Erhebungsverfahren sind alle Kriterien zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Wohnungssuchenden und deren Wohnungsverhältnisse zu erfassen. Diesbezüglich sind die von der Gemeinde Axams aufgelegten Drucksorten zu verwenden.
Im Zuge dieser Erfassung wird festgestellt, ob Wohnungssuchende nach den vorliegenden Richtlinien berücksichtigt werden können und, wenn dies der Fall ist, welche Dringlichkeit für eine Wohnungszuweisung bei Anwendung des Punktesystems besteht.
Die Erfassung und Reihung der Wohnungssuchenden erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- 6.2. Für das erstmalige Ansuchen ist ein Erhebungsblatt auszufüllen. Jede Änderung der Berechnungsgrundlagen ist durch den Wohnungswerber mittels Folgeantrag zu melden. Jedenfalls aber jährlich, erstmals nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres, ist von jedem Wohnungswerber ein Folgeantrag auszufüllen. Allfällige Änderungen sind bei der Reihung

der Wohnungswerber zu berücksichtigen. Ergibt sich aus dem Folgeantrag, dass ein Wohnungsbedarf nicht mehr besteht oder wird der Folgeantrag nicht fristgerecht eingereicht, erfolgt eine Streichung des Wohnungswerbers aus der Wohnungsvergabeliste (Evidenz).

- 6.3 Das Erhebungsverfahren wird vom Gemeindeamt durchgeführt, allenfalls geforderte Nachweise und/oder Bestätigungen sind jedoch vom Wohnungswerber selbst beizubringen. Die Aufnahme in die Liste der Wohnungswerber erfolgt erst ab Vorlage sämtlicher für die Wohnungszuweisung erforderlichen Unterlagen.
- 6.4. Die Wohnungen werden durch den Gemeindevorstand mit Mehrheitsbeschluss vergeben. Die Gemeindeverwaltung hat für jede zu vergebende Wohnung einen Vergabevorschlag vorzulegen, der vom Gemeindevorstand befürwortet oder abgelehnt wird.

§7 VERGABEVERFAHREN

- 7.1 Die Wohnungen vergibt ausschließlich der Gemeindevorstand. Als Grundlage der Entscheidung dient das Punktesystem, darüber hinaus (etwa bei Punktegleichheit von Wohnungswerbern) entscheidet der Gemeindevorstand im Sinne sozialer Ausgewogenheit.
- 7.2 Antragsteller mit der höchsten Punktezahl werden zuerst berücksichtigt. Bei gleicher Punktezahl wird Antragstellern mit einer längeren Vormerkzeit Vorrang gegenüber Antragstellern mit einer kürzeren Vormerkzeit gegeben. Auf den Bewerbungsunterlagen wird daher von der Gemeinde Eingangsstempel und Uhrzeit festgehalten.
- 7.3 Bei zwei oder mehreren Antragstellern, sprich gemeinsame Bewerbung, müssen die Voraussetzungen für alle Antragsteller vorliegen. In diesem Falle werden die Punkte für alle Antragsteller ausgewertet und durch die Anzahl der Antragsteller geteilt.

§8 AUSNAHMEZUSTIMMUNGEN

Von den vorliegenden Vergaberichtlinien kann mit 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vergabegremiums zum Wohle der betroffenen Personen abgegangen werden:

- 8.1. aus unmittelbar notwendigen berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen.
- 8.2. aus wesentlichen Gründen einer Gefahr für das gesellschaftliche Zusammenleben.

§9 WOHNUNGSABLEHNUNG

Lehnt ein Wohnungswerber eine vom Gemeindevorstand zugewiesene Wohnung ab, ist er für die Dauer von einem Jahr von einer Wohnungsvergabe ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wird nicht rechtswirksam, wenn der Wohnungswerber die angebotene Wohnung aus einem berücksichtigungswürdigen Grund nicht beziehen kann.

§10 AKTUALISIERUNG

Der Wohnungswerber stimmt bei seiner Antragsstellung der Verpflichtung zu, jede Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse, die Einfluss auf die Punktezahl haben könnten, jede Veränderung seiner aktuellen Adresse und jede Veränderung des Familienstandes unverzüglich dem Gemeindeamt mitzuteilen. Der Wohnungswerber ist nach Antragstellung für ein Jahr in die Liste der Wohnungswerber aufgenommen. Nach Ablauf dieser Periode ist das Ansuchen durch den Wohnungswerber selbstständig zu erneuern, wobei ihm die bis dahin erworbenen Punkte erhalten bleiben.

§11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Die Richtlinien für die Vormerkung als Wohnungswerber sind rückwirkend auf alle im Gemeindeamt aufliegenden Ansuchen anzuwenden, wobei die Punktezahl für Wartezeit nach neuer Berechnung erhalten bleibt.
- 11.2. Soweit in dieser Richtlinie für personenbezogene Bezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, ist für den Fall, dass damit eine Person weiblichen Geschlechts bezeichnet werden soll, die entsprechende weibliche Form zu verwenden.
- 11.3. Diese Richtlinie tritt mit 1.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 20.12.2012 beschlossene Richtlinie außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 14.09.2017
abzunehmen am: 29.09.2010
abgenommen am: 29.09.2017

Punktesystem zur Reihung der Wohnungswerber:

- 1) Dauer des Hauptwohnsitzes in Axams
 - über 5 bis 10 Jahre 1 Punkt
 - über 10 bis 15 Jahre 2 Punkte
 - über 15 bis 20 Jahre 3 Punkte
 - über 20 Jahre 4 Punkte

- 2) Familienstand
 - alleinstehend (ledig, geschieden, verwitwet) 1 Punkt
 - Lebensgemeinschaft und mindestens ein Jahr
im gemeinsamen Haushalt gemeldet:
 - ohne Kind 2 Punkte
 - mit Kind 3 Punkte
 - alleinerziehender Elternteil 3 Punkte
 - verheiratet, eingetragene Partnerschaft 3 Punkte

- 3) Kinder bis zur Volljährigkeit, für welche Antragsteller die Familienbeihilfe beziehen und ungeborene Kinder, falls eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen einer Schwangerschaft vorgelegt wird. Diese Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Antragsteller/der Antragstellerin die Wohnung oder das Haus beziehen.
 - erstes Kind 2 Punkte
 - für jedes weitere Kind 3 Punkte
 - keine Kinderhöchstzahl

- 4) dauernde Behinderung und dauernde Krankheit höchstens 2 Punkte

- 5) derzeitige Wohnverhältnisse
 - Wenn für jede im derzeitigen Haushalt lebende Person
weniger als 20 m² Nutzfläche zur Verfügung steht höchstens 1 Punkt

- 6) Wohnbedarf höchstens 2 Punkte
 - z.B. mangelnde behindertengerechte Ausstattung der derzeitigen Wohnung bei Vorliegen einer nachgewiesenen Behinderung;*
 - gesundheitliche Beeinträchtigung durch die derzeitige Wohnung, unzumutbare Wohnverhältnisse wegen unverschuldeter Feuchtigkeit/Schimmelbefall, fehlende Sanitäreinrichtungen in der Wohnung;*
 - bevorstehender Wohnungsverlust ohne Eigenverschulden oder infolge einer Ehescheidung oder einer Trennung der Lebensgemeinschaft (kann auch unter Punkt 7 bewertet werden).*

- 7) Besondere Verhältnisse höchstens 5 Punkte
 - z.B. Pflege von Angehörigen oder von nahestehenden Personen;*
 - Angehörige, nahestehende Personen oder Pflegepersonen, die in die zu vergebende Wohnung oder in das zu vergebende Haus zur Pflege mitgenommen werden;*
 - soziale Kriterien;*
 - unvorhergesehene Unglücksfälle, wie Brand, Überschwemmung usw.*